

Bachelor of Science in Sonderpädagogik

Diplom in Sonderpädagogik und Sozialpädagogik

Information zum Vorpraktikum

Richtlinien für das Vorpraktikum vor Studienbeginn

1. Zielsetzung

Das Vorpraktikum soll einen Einblick in ein Sonderpädagogisches Handlungsfeld vermitteln und Aufschluss über die berufliche Eignung und Neigung der Studienanwärter und Studienanwärterinnen geben.

Es soll den Studieninteressierten die Möglichkeit geben, vor Aufnahme des Studiums festzustellen, ob ihnen der alltägliche Umgang mit Menschen mit Behinderung zusagt und inwieweit sie diesbezüglich belastbar sind.

Darüber hinaus erleichtern die dabei gemachten Erfahrungen wesentlich den Einstieg in das Studium und das Verständnis für die verschiedenen Studieninhalte.

2. Kriterien für den Praktikumsplatz und zeitlicher Rahmen

Damit das 9-monatige Vorpraktikum entsprechend den Zulassungsbedingungen für das Studienprogramm Sonderpädagogik und Sozialpädagogik anerkannt werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Lehrdiplom müssen das Vorpraktikum in einer heil- bzw. sonder- bzw. sozialpädagogischen Institution absolvieren. Darunter wird eine Einrichtung verstanden, in welcher behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene betreut, erzogen und/oder eingegliedert werden. Vorpraktika in geriatrischen Institutionen, Seniorenheimen oder Spitalpraktika werden nicht anerkannt. Für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms gilt auch die Tätigkeit als Lehrperson in einer Primarschule während eines Schuljahres als Zulassungsberechtigung zu diesem Studienprogramm.
- b) In der Regel wird für das Vorpraktikum eine kantonale (Schweiz) oder staatliche (Ausland) Anerkennung der Institution vorausgesetzt.
- c) Erwartet werden regelmässige Arbeitszeiten bezüglich Stunden und Tagen pro Woche im Rahmen einer Anstellung zu 100%. Die Dauer des Vorpraktikums umfasst mindestens 9 Monate, d.h. nach Abzug der Ferien mindestens 36 volle Arbeitswochen. Das Vorpraktikum muss spätestens bis Ende August des Jahres, in dem das Studium begonnen wird, absolviert sein.
Die als Arbeitsstunden kompensierte Nachtdienstzeit sollte 2 Nächte pro Woche nicht übersteigen.
Freizeitbetreuung im Rahmen des Arbeitsauftrages wird als normale Arbeitszeit betrachtet.
Die Anrechnung von institutionsorganisierten Ferienlagern ist auf 3 Wochen beschränkt.
- d) Der Praktikumsleiter oder die Praktikumsleiterin muss eine heil- bzw. sonder- bzw. sozialpädagogischen (oder eine vom Departement für Sonderpädagogik als äquivalent betrachtete) Ausbildung haben.
- e) Die Strukturen der Institution müssen eine regelmässige Zusammenarbeit des Praktikumsleiters/der Praktikumsleiterin mit dem Praktikanten/der Praktikantin, eine fortdauernde Betreuung oder eine regelmässige Supervision ermöglichen.
- f) Während des Vorpraktikums müssen erzieherische und/oder unterrichtliche Tätigkeiten ausgeübt werden.
- g) Die Praktika sollen/dürfen nicht mehr als an zwei verschiedenen Praktikumsstellen stattfinden.
- h) Zur Bestätigung des Vorpraktikums durch die Institution wird vom Departement für Sonderpädagogik ein Formular ausgegeben. Die Studienanwärterin/ der Studienanwärter ist für die vollständige und korrekte Beantwortung der Fragen verantwortlich.

In der Regel bieten folgende Einrichtungen Praktikumsplätze an: Wohnheime, Werkstätten, Eingliederungsstätten, Sonderschulheime und Sonderschulen. Es wird vom Departement für Sonderpädagogik keine Liste über anerkannte Institutionen geführt.

In unklaren Fällen und bei Auslandpraktika empfehlen wir, sich vor Antritt des Praktikums zu vergewissern, ob die vorgesehene Praktikumsstätigkeit als Studienvoraussetzung anerkannt wird (schriftliche Anfrage). Im Zweifelsfall entscheidet der/die Departementspräsident/in.

3. Anerkennung

Die Anmeldung für das Bachelor-Studienprogramm Sonderpädagogik und Sozialpädagogik wird bei der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung der Universität Freiburg jeweils bis zum 30. April eingereicht. Falls das Vorpraktikum bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist, muss das Formular "Angaben zur Anerkennung des Vorpraktikums" trotzdem ausgefüllt eingeschickt werden. Eine Bestätigung über die Beendigung des Vorpraktikums ist in diesem Fall bei Studienbeginn im September (Kalenderjahr) oder spätestens am Einführungstag der jeweiligen Abteilung vorzulegen. Liegt der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, verliert die Zusage der Aufnahme ihre Gültigkeit. Das Vorpraktikum wird anerkannt, wenn es den oben genannten Kriterien entspricht.

Freiburg, 20. November 2024 CZ/am